

**Satzung
über das Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht
auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke
in Teilen des Stadtgebietes**

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 366), i.V.m. § 96 des Nds. Wassergesetzes – NWG – in der Neufassung vom 19.02.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 64) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) In der Stadt Obernkirchen wird für die in § 2 aufgeführten Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes; die Beseitigungspflicht verbleibt bei der Stadt Obernkirchen.
- (3) Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Dreikammerklärgruben mit biologischer Stufe.

**§ 2
Einleiten gereinigten Abwassers**

- (1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen wird von nachfolgend genannten Grundstücken in das Grundwasser geleitet:
- Bückeberg 40
 - Lieth 19
 - Lieth 23
 - Lieth 49
 - Sülbecker Weg 71
- (2) Das gereinigte Abwasser aus Kleinkläranlagen wird von nachstehenden Grundstücken in die genannten Gewässer geleitet:
- Ringstraße 33 Wegeseitengraben an der südlichen Ringstraße (namenloses Gewässer)
 - Sülbecker Brand 11 Wegeseitengraben südlich des Gemeindeweges Sülbecker Brand (namenloses Gewässer)

Diese Gewässer führen über weitere Vorfluter und münden in die Bückeburger Aue (Gewässer 2. Ordnung).

**§ 3
Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges**

Für die Grundstücke, auf denen ordnungsgemäß Kleinkläranlagen betrieben werden, besteht für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, es sei denn, das Befugnis nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – ist erloschen. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Obernkirchen, den 26.11.2007
Stadt Obernkirchen
Oliver Schäfer
Bürgermeister

Der Landkreis Schaumburg hat der Satzung gem. § 98 Abs. 5 des Nds. Wassergesetzes vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 64) mit Schreiben vom 05.01.2011 (Aktenzeichen 672410/02) zugestimmt.

Obernkirchen, den 13.01.2011
Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister
Oliver Schäfer

Veröffentlicht im Amtsblatt
für den Landkreis Schaumburg,
Nr. 5/2011 vom 31.05.2011, S. 43

Redaktionelle Korrektur der Satzung über das Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Teilen des Stadtgebietes

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen am 26.11.2010 beschlossene Satzung über das Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Teilen des Stadtgebietes wurde im Amtsblatt Nr. 5/2011, ausgegeben am 31.05.2011 bekannt gemacht. Es wurde festgestellt, dass der Wortlaut des § 4 unvollständig ist. Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt:

§ 4 *Inkrafttreten*

*Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Die Satzung über das Übertragen der Abwasserbeseitigungspflicht auf
Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Teilen des Stadtgebietes vom 15.10.1997
– veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirks Hannover, 1997, Nr. 29, S. 1166 –
tritt mit Wirkung vom 31.12.2006 außer Kraft.*

Obernkirchen, den 10.06.2011

Stadt Obernkirchen

Oliver Schäfer
Bürgermeister